

## **Spartenordnung Tennis**

**des Männerturnvereins Bodenurg e. V. von 1919 (MTV Bodenurg)**  
(nachfolgend Verein genannt)

### **§ 1 Name**

Entsprechend § 12 der Vereinssatzung wird für die Sparte Tennis diese Spartenordnung erlassen.

### **§ 2 Status der Sparte**

Die Sparte Tennis ist gem. § 11 der Vereinssatzung eine unselbständige Sparte des Vereins.

Die Sparte Tennis hat eine eigene Kassenführung. Entsprechend §11 Abs. 2 der Vereinssatzung kann über die Zusatzbeiträge selbst bestimmt werden.

Es erfolgt ein anteiliger Finanzausgleich vom Verein, der die Kosten im Rahmen des gewöhnlichen Trainings- und Spielbetriebes deckt, damit dieser sichergestellt ist. Außergewöhnliche Aufwendungen werden, durch den Verein, auf Antrag teilweise oder komplett übernommen.

### **§ 3 Mitglieder**

In der Tennissparte gibt es unterschiedliche Mitgliedsformen:

1. Mitglieder, die Mitglieder des Hauptvereins sind, unterliegen den in der Vereinssatzung festgelegten Rechten und Pflichten.
2. Spartenmitglieder sind nur Mitglieder in der Tennissparte und nicht Mitglieder des Hauptvereins. (siehe Beitragsordnung § 3, T-10; zum Aufnahmeantrag gehört als Anlage die Beitragsordnung). Spartenmitglieder dürfen an Sitzungen und Wahlen der Sparte teilnehmen. Eine Wahl in den Spartenvorstand ist mit Ausnahme der Spartenleitung möglich.
3. Gastspieler können nach Abstimmung mit der Spartenleitung „zur Probe“ innerhalb einer Werbemaßnahme und somit zeitlich begrenzt, kostenfrei unter Beaufsichtigung eines oder mehrerer Vereinsmitglieder, Tennis spielen. Gegen Entrichtung einer Gebühr an die Spartenkasse können auch, nach Abstimmung mit der Spartenleitung, Tennisstunden gebucht werden.
4. Freundschafts- und Spielgemeinschaftsspieler haben sich aus der Historie ergeben. Alle Vollmitglieder der Sportvereine innerhalb der Stadt Bad Salzdetfurth und der „4-Bäche-Cup“-Orte dürfen die Infrastruktur des MTV-Geländes unentgeltlich nutzen, soweit es sich um Punktspiele, Freundschaftsspiele oder Trainingseinheiten handelt. In jedem Fall müssen MTV-Mitglieder anwesend sein.

## **§ 4 Organe**

Die Organe der Sparte sind

1. Spartenversammlung
2. Spartenvorstand

## **§ 5 Wahlen**

Die Wahl des Spartenvorstandes erfolgt analog den Bestimmungen § 8 der Vereinssatzung auf die Dauer von 2 Jahren.

## **§ 6 Spartenvorstand**

Der Spartenvorstand besteht mindestens aus der/dem Spartenleiter/in. Die Sparte Tennis kann weitere Leitungsfunktionen im Spartenvorstand wählen:

- Stellv. Spartenleiter/in
- Kassenwart/in
- Jugendwart/in
- Platzwart/in
- Schriftwart/in

Die Wahl der Spartenleitung erfolgt durch die Spartenversammlung mit sofortiger Wirkung.

## **§ 7 Spartenversammlung**

Jährlich findet eine ordentliche Spartenversammlung statt, zu der alle zur Sparte Tennis gehörenden Mitglieder, Spartenmitglieder und der geschäftsführende Vorstand des Vereins durch den/die Spartenleiter/in oder ihre/ihren Stellvertreter unter Angabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von 2 Wochen schriftlich einzuladen sind.

Anträge zur Spartenversammlung sind mindestens 1 Woche vor dem Versammlungstermin bei dem /der Spartenleiter/in schriftlich einzureichen.

Der Spartenversammlung obliegen:

- Entgegennahme der Berichte des/der Spartenleiters/in
- Entgegennahme des Berichtes des/der Kassenwartes/in
- Wahl des Spartenvorstandes

Über die Spartenversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen und dem geschäftsführenden Vorstand innerhalb von 2 Wochen vorzulegen.

## **§ 8 Spartenvorstands-Sitzung**

Zur Sitzung wird von der/dem Spartenvorsitzenden, ersatzweise von seiner/seinem Stellvertreter/in, schriftlich und mit Angabe einer Tagesordnung eingeladen. Über die Spartenvorstands-Sitzung wird ein Protokoll erstellt, welches dem geschäftsführenden Vorstand innerhalb von 2 Wochen zu übergeben ist.

## **§ 9 Vereinsheim**

Zur Sicherstellung des Spielbetriebs (Punktspiele und Turniere) hat die Sparte Tennis Vorrang bei der Nutzung des Vereinsheimes. In der Regel sind es die Wochenenden von Mai bis August, Ferien ausgenommen. Diese Termine müssen, sobald bekannt, langfristig in die Nutzungsplanung einfließen.

## **§ 10 Beschluss und Änderung der Spartenordnung**

Über Annahme und Änderung dieser Spartenordnung entscheidet der geschäftsführende Vorstand.

## **§ 11 Inkrafttreten**

Diese Spartenordnung wurde vom geschäftsführenden Vorstand am 17.05.2018 beschlossen.